



RK 511.33

Merkblatt für die Einfuhr von Haustieren nach Deutschland

Die jeweils gültigen und ausführlichen Bestimmungen können der Homepage des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz entnommen werden.

<http://www.bmelv.de>

Seit dem 3. Juli 2004 gelten für die Einreise mit bestimmten Heimtieren (Hunde, Katzen, Frettchen) aus Drittländern die Regelungen einer neuen Europäischen Verordnung.

Ziel dieser Regelungen ist der Schutz vor der Einschleppung und Verbreitung der Tollwut. Die Anforderungen an den Gesundheitsstatus der Tiere richten sich grundsätzlich nach der Tollwutsituation sowohl des Herkunfts-Drittlandes als auch des Bestimmungs-Mitgliedstaates in der EU.

Pro Person können höchstens 5 dieser Heimtiere mitgeführt werden.

Für die Einreise in die EU-Mitgliedstaaten (außer Irland, Malta, Schweden und Vereinigtes Königreich) aus sogenannten gelisteten Drittländern (aktuelle Liste s. <http://www.bmelv.de>, z.Zt. auch **Tunesien!**) muss jedes Tier durch eine deutlich erkennbare Tätowierung oder durch einen Transponder gekennzeichnet sein und in einem Begleitdokument der gültige Impfschutz gegen die Tollwut nachgewiesen werden (inaktivierter Impfstoff mit einem Wirkungsgrad von mindestens einer internationalen Antigeneinheit nach WHO-Norm; die Gültigkeitsdauer des Impfschutzes richtet sich nach den Angaben des Herstellers).

Ist das Herkunftsland nicht gelistet und somit die dortige Tollwutsituation und ihre Überwachung unklar oder bedenklich (**z.Zt. auch Tunesien !**), müssen die Tiere vor der Einreise zusätzlich einer Blutuntersuchung auf Antikörper gegen die Tollwut unterzogen worden sein. Diese Untersuchung muss mindestens 30 Tage nach der Impfung **und** mindestens 3 Monate vor der Einreise erfolgen.

Dabei hat die Blutentnahme in dem jeweiligen Drittland autorisierter Tierarzt vorzunehmen. Die Blutuntersuchung selbst muss in einem von der Europäischen Kommission zugelassenen Labor erfolgen. Hierzu muss die Blutprobe an eines der zugelassenen Laboratorien gesendet werden (s. hierzu ebenfalls unter <http://www.bmelv.de>). Es wird empfohlen, vorher mit dem betreffenden Labor Kontakt aufzunehmen, um den Versand der Blutprobe abzustimmen. Sofern der Impfschutz nach der Blutuntersuchung vorschriftsmäßig aufrechterhalten wird, muss diese Impfung nicht wiederholt werden.

Die 3-Monats-Frist vor der Einreise gilt nicht für die Wiedereinfuhr von Heimtieren aus einem nicht gelisteten Drittland in die EU, wenn bei diesen Tieren vor der Ausreise aus der EU eine Blutuntersuchung mit positivem Ergebnis durchgeführt wurde und dies im Heimtierausweis dokumentiert ist.

Für die Einfuhr aus Tunesien bedeutet dies konkret, dass jedes Tier durch entsprechende Tätowierung oder Transponder gekennzeichnet sein muss und dass bei jedem Tier eine Blutuntersuchung erforderlich ist.

Die zuvor genannten Einreisebedingungen müssen mit einer "Gesundheitsbescheinigung für nicht gewerbliche Verbringungen von Hunden, Katzen und Frettchen aus Drittländern in die Gemeinschaft" nachgewiesen werden. Diese Bescheinigung hat ein amtlicher oder autorisierter Tierarzt auszustellen. Zusätzlich sind Belegdokumente, wie Impfausweis oder Nachweis über die Blutuntersuchung, mitzuführen.

Die meisten der im Großraum Tunis ansässigen Tierärzte kennen sich mit dem Verfahren aus und können die entsprechende Bescheinigung auf dem geforderten Vordruck ausstellen. Voraussetzung ist, dass die Tiere in Begleitung einer verantwortlichen Person reisen.

Werden die Tiere von keiner Person begleitet, sondern als "unbegleitete Fracht" transportiert, bedarf es einer "Gesundheitsbescheinigung für die Einfuhr von Hunden, Katzen und Frettchen zu Handelszwecken in die Gemeinschaft" . Die im Großraum Tunis ansässigen Tierärzte kennen sich mit diesem Verfahren ebenfalls aus.